

Grossratsgeschäftsnummer: 16/BS 13/116
Rechtsbuch-Nummer: -
Departement: -

Bericht der Justizkommission zum Rechenschaftsbericht 2016 des Obergerichts

Zusammensetzung der Justizkommission

Präsident: Christian Koch, lic. iur., Rechtsanwalt, Matzingen
Mitglieder: Haller Hansjörg, Pfarrer, therap. Berater, Hauptwil
Christa Kaufmann, Lehrerin, Familienfrau, Bichelsee
Urs Martin, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Robert Meyer, a. Gemeindepräsident, Eschlikon
Beat Pretali, Wirtschaftsingenieur, Altnau
Regina Rüetschi, Pflegefachfrau HF, Frauenfeld
Andrea Vonlanthen, Journalist, Arbon
Jürg Wiesli, Fachexperte Lebensmittelrecht, Dozwil
Robert Zahnd, Förster, Frauenfeld
Cornelia Zecchinell, eidg. dipl. PR-Beraterin, Kreuzlingen
Iwan Wüst-Singer, Betriebsökonom BVS, Tuttwil (Beobachter)

Vertreter des Obergerichts

Thomas Zweidler, Präsident

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2016 des Obergerichts geprüft.
- Sie beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2016 zu genehmigen und den Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Eintreten

Das Obergericht als letzte kantonale Instanz befasst sich mit Zivil- und Strafrecht sowie mit Schuldbetreibungs- und Konkursbelangen. Ferner übt es die Aufsicht über die Zivilrechtspflege und die Strafgerichtsbarkeit aus (§ 55 KV). Das Obergericht behandelt gemäss § 26 Abs. 3 ZSRG zudem Verfahren, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorschreibt (Markenschutz, Kartellrecht, UWG u.a.m.). Der Grosse Rat hat ihm gegenüber die parlamentarische Oberaufsicht, Finanzbefugnisse (Budgetrecht) und Wahlbefugnisse.

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte obliegt gemäss § 63 der Geschäftsordnung des Grossen Rates der Justizkommission. Sie hat den Rechenschaftsbericht 2016 des Obergerichts an der Sitzung vom 12. Juni 2017 geprüft. Dabei stand der Präsident des Obergerichts, Thomas Zweidler, für Auskünfte und Fragen zur Verfügung, wofür wir bestens danken.

Eintreten ist gemäss KV § 37 obligatorisch.

Detailberatung

Grundsätzlich wird auf den ausführlichen Rechenschaftsbericht verwiesen. Die zusätzlichen Informationen an der Sitzung waren sehr wertvoll.

Das Obergericht ist die oberste kantonale Instanz in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten. Zudem ist es Aufsichtsinstanz über die Bezirksgerichte, das Zwangsmassnahmengericht sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Ebenfalls durch das Obergericht wahrgenommen wird die Aufsicht über das Konkursamt, die Betreibungsämter, die Friedensrichterämter sowie die Schlichtungsbehörden nach Gleichstellungsgesetz und in Mietsachen.

Auch im Rahmen des Geschäftsberichts 2016 wurde wiederum die Belastung durch ausserordentlich umfangreiche Fälle diskutiert. Der Fall, welcher das Bezirksgericht Frauenfeld belastet hatte, ist zwischenzeitlich beim Obergericht hängig. Derzeit ist insbesondere das Bezirksgericht Kreuzlingen stark belastet. Auch bestehe nach wie vor das Problem bei längeren Ausfällen von Berufsrichtern. Beides könne zu Verzögerungen bei anderen Prozessen führen. Hingewiesen wurde seitens des Obergerichtspräsidenten auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach die Kantone verpflichtet sind, die nötigen Ressourcen bereitzustellen, um auch ausserordentliche Fälle zu bewältigen. Eine diesbezügliche Lösung im Kanton Thurgau sei noch nicht geschaffen.

Ein weiteres Thema der Beratungen war die Neustrukturierung der Friedensrichter- und Betreibungskreise. Diese Änderung wurde per 1. Juni 2016 vollzogen. Gemäss Ausführungen des Obergerichtspräsidenten erfolgte die Umstellung ohne grosse Probleme und termingerecht, wenngleich nicht alle Betroffenen die Reorganisation begrüsst hätten.

Ebenfalls wiederum thematisiert wurden die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden. Als Fazit der ersten vier Jahre wies der Obergerichtspräsident darauf hin, dass eine positive Bilanz gezogen werden kann. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit konnte festgestellt werden, dass die KESB den Erwartungen entspricht und ihre Aufgabe gesetzeskonform erfüllt.

Die mittlerweile erhöhte Personaldecke bei den KESB sollte nunmehr ausreichen. Diskutiert wurde hingegen, dass es teilweise schwierig sei, die entsprechenden Stellen mit qualifizierten Mitarbeitern zu besetzen. Dabei sei die Entlöhnung ein Thema, teilweise sei die Wohnsitzpflicht hinderlich und letztlich habe die KESB ein allgemeines Imageproblem. Letzteres basiert auf einigen wenigen Einzelfällen, ausserhalb des Kantons Thurgau, welche medial sehr präsent waren. Dies führte dazu, dass teilweise das gesamte System in Frage gestellt wird. Abklärungen der Vereinigung der KESB auf schweizerischer Ebene hat ergeben, dass eine Imagekampagne zwischen Fr. 200'000.- und Fr. 300'000.-- kosten würde.

Ebenfalls Thema war wiederum die Medienstelle. In diesem Zusammenhang wurden auch die Voraussetzungen für die Akkreditierung von Journalisten erörtert. Einzelne grosse Fälle haben über die Landesgrenze hinaus zu medialem Interesse geführt, weshalb sich auch ausländische Journalisten akkreditieren liessen.

Thematisiert wurde letztlich auch der Themenkreis der Übersetzer. Dabei sei eine Kontrolle der Qualität sehr schwierig. Auch könne nicht für seltene Einsätze Kurse finanziert oder zusätzliche Ausbildung verlangt werden. Weise jedoch ein Dolmetscher spezifische Qualifikationen aus, so werde dies durch einen höheren Ansatz bei der Entschädigung honoriert.

Im Berichtsjahr gingen beim Obergericht insgesamt 632 (2015: 672) Verfahren ein, wovon 120 (2015: 159) Berufungen und 374 (2015: 373) Beschwerden. Gleichzeitig konnten 604 (2015: 658) Verfahren erledigt werden. Von den neu eingegangenen Verfahren waren Ende Jahr 535 (79%) erledigt. Pendent waren am Jahresende noch 55 (2015: 59) Berufungen, wovon 4 (2014: 3) überjährige. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Verfahren im Strafrecht lag bei 7.2 (2015: 8.9) Monaten für Berufungen und 2.4 (2015: 2.1) Monaten für Beschwerden. Im Zivilrecht lag die Verfahrensdauer bei 4.7 (2015: 4.9) Monaten für Berufungen und 1.7 (2015: 1.5) Monaten für Beschwerden.

Das Obergericht hat im Jahr 2016 die Verordnung über die Zivil- und Strafrechtspflege angepasst, im Wesentlichen in Zusammenhang mit der Reorganisation der Friedensrichterämter und Betreibungsämter. Zudem wurde die Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz angepasst. Eine weitere Anpassung betreffend Einzelrichterkompetenzen ist noch ausstehend. Weiter hat sich das Obergericht zu verschiedenen Vorlagen vernehmen lassen sowie Mitberichte verfasst (u. a.: Änderung IPRG, Revision BGG, Revision ZGB und Änderung EG ZGB).

In Teil B des Rechenschaftsberichts sind die statistischen Angaben zu finden und in Teil C folgen die wichtigsten Leitentscheide, welche in der Praxis immer wieder verwendet werden und die auch für Nichtjuristen interessant sind. Teil D umfasst das Gesetzesregister.

Die Justizkommission bedankt sich beim Gerichtspräsidenten, den Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeitenden für den geleisteten Einsatz.

4/4

Antrag

Die Kommission beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2016 des Obergerichts zu genehmigen und den vorliegenden Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Matzingen, 8. August 2017

Der Kommissionspräsident:
Kantonsrat Christian Koch

Beilage:
Beschlussesentwurf der Justizkommission